

17. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Elke Breitenbach (LINKE)

vom 15. Juni 2016 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 15. Juni 2016) und **Antwort**

Gehörlosigkeit, Blindheit und Blindtaubheit und das Landespflegegeldgesetz

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie wird Gehörlosigkeit in Berlin definiert, auf welcher Grundlage erfolgt dies und ab wann wird Taubheit bestätigt?

Zu 1.: Gehörlose Personen sind nach § 1 Absatz 4 des Berliner Landespflegegeldgesetzes (LPfGG) Personen mit angeborener oder bis zum siebenten Lebensjahr erworbener Taubheit oder an Taubheit grenzender Schwerhörigkeit. Gleiches gilt, wenn die Taubheit oder die an Taubheit grenzende Schwerhörigkeit zwar erst später eingetreten ist, jedoch wegen schwerer Sprachstörungen trotzdem ein Grad der Behinderung von mehr als 90 v. H. vorliegt.

Das Berliner Landesgesetz orientiert sich bei dieser Definition an der Anlage zu § 2 der Versorgungsmedizin-Verordnung vom 10.12.2008, Teil B, Ziffer 5.1. Danach besteht Taubheit bei einem Hörverlust von 100 v. H. Eine an Taubheit grenzende Schwerhörigkeit wird ab einem Hörverlust von 80 v. H. angenommen.

2. Wie erklärt der Senat, dass Taubheit oder an Taubheit grenzende Schwerhörigkeit angeboren sein muss oder bis zum 7. Lebensjahr „erworben“ sein muss, um als Gehörlosigkeit anerkannt zu werden?

3. Wie erklärt der Senat die Regelung, nach der Personen, die nach dem 7. Lebensjahr eine Taubheit oder an Taubheit grenzende Schwerhörigkeit bekamen, nur dann als Gehörlose gelten, wenn sie zugleich schwerste Sprachstörungen (Grad dieser Behinderung mehr als 90) haben?

4. Wie bewertet der Senat diese Regelung und hält er sie und die daraus entstehenden bzw. verwehrten Leistungsansprüche für gerecht?

Zu 2. bis 4.: Das LPfGG stellt bei der Anerkennung von Gehörlosigkeit darauf ab, dass ein Grad der Behinderung von 100 v. H. gegeben sein muss. Ein Grad der Behinderung von 100 v. H. (mehr als 90 v. H.) wird nach der Versorgungsmedizin-Verordnung vom 10.12.2008 bei Eintritt von Taubheit oder an Taubheit grenzender Schwerhörigkeit nach Vollendung des siebenten Lebensjahr nur bei schweren Sprachstörungen anerkannt.

Die Definition der Gehörlosigkeit richtet sich damit seit Jahrzehnten an einem bundesweiten Standard im Versorgungs- und Schwerbehindertenrecht aus.

5. Wie viele anerkannt gehörlose Menschen gibt es in Berlin? (Angaben bitte nach Geschlecht, Altersstufen sowie nach Bezirken)

Zu 5.: Die erbetenen Angaben bitte ich der Tabelle zu Frage 5 zu entnehmen.

6. Wie viele gehörlose Menschen bekommen Leistungen nach dem Landespflegegeldgesetz? (Bitte Auflistung der letzten 5 Jahre nach Geschlecht und Altersstufen sowie nach Bezirken)

Zu 6.: Die Anzahl der Empfängerinnen und Empfänger von Gehörlosengeld nach dem Berliner LPfGG entnehmen Sie bitte der Tabelle zu Frage 6.

7. Auf welcher Grundlage erfolgt die Definition von Blindheit und von hochgradiger Sehbehinderung und wann wird dies jeweils bescheinigt?

Zu 7.: Die Definition von Blindheit und hochgradiger Sehbehinderung erfolgt in § 1 Absatz 2 und Absatz 3 LPfGG. Diese Definitionen orientieren sich an der Anlage zu § 2 der Versorgungsmedizin-Verordnung vom 10.12.2008, Teil A, Ziffer 6. Auch diese Leistungsvoraussetzungen bedingen einen Grad der Behinderung von 100 v. H.

8. Wie viele blinde und wie viele hochgradig sehbehinderte Menschen erhalten in Berlin Leistungen nach dem Landespflegegeldgesetz? (Bitte Auflistung der letzten 5 Jahre nach Geschlecht und Altersstufen sowie nach Bezirken)

Zu 8.: Die Anzahl der Empfängerinnen und Empfänger von Blindengeld und von Pflegegeld bei hochgradiger Sehbehinderung nach dem Berliner LPfGG entnehmen Sie bitte der Tabelle zu Frage 8.

9. Wann gelten Menschen als taubblind und gibt es hier ebenfalls altersmäßige Begrenzungen für den Leistungsbezug? Wenn ja, wie begründet und bewertet dies der Senat?

Zu 9.: Taubblindheit ist im LPfGG nicht gesondert definiert. Vielmehr setzen die besonderen Leistungen des § 2 Absatz 1 Satz 2 LPfGG in Höhe von 1189 Euro voraus, dass sowohl die Voraussetzungen der Blindheit als auch der Gehörlosigkeit vorliegen.

10. Wie viele taubblinde Menschen gibt es in Berlin und wie viele erhalten davon Leistungen nach dem Landespflegegeldgesetz? (Bitte Auflistung der letzten 5 Jahre nach Altersstufen sowie nach Bezirken?)

Zu 10.: Ein Merkmal für Personen, die seh- und hörbehindert sind, gibt es zurzeit im Versorgungs- bzw. Schwerbehindertenrecht nicht. Es sind daher auch keine Zahlen ermittelbar; diese wären selbstverständlich von der konkreten gesetzlichen Definition abhängig.

Die Zahl der Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger, die sowohl blind als auch gehörlos im Sinne des LPfGG sind, entnehmen Sie bitte der Tabelle zu Frage 10.

11. Sieht der Senat hier Handlungsbedarf und wenn ja, wie begründet er, dass das Landespflegegeldgesetz zwar jetzt an die neuen 5 Pflegegrade des Pflegestärkungsgesetz II angepasst wird, aber alle Vorschläge zu gerechteren Lösungen in Bezug auf taubblinde Menschen außer Acht gelassen wurden?

Zu 11.: Die aktuelle Rechtslage für die Gewährung der gesonderten Leistung von 1189 Euro monatlich für Personen, die blind und gehörlos sind, geht auf den Beschluss des Abgeordnetenhauses von Berlin am 11.12.2003 auf dringende Beschlussempfehlung des 33. Ausschusses für Gesundheit, Soziales, Migration und Verbraucherschutz am 04.12.2003 (Drucksache 15/2344) zurück.

Grundsätzlich orientieren sich die pauschalen Barleistungen des LPfGG am Versorgungs- und Schwerbehindertenrecht, weil sie – ebenso wie diese Rechtsgebiete – Nachteilsausgleiche beim Vorliegen bestimmter Behinderungen darstellen. Aus diesem Grund war und ist es das Ziel des Senats, das Ergebnis der bundesweiten Diskussion zu einer Definition von Taubblindheit und den damit verbundenen Nachteilsausgleichen im Versorgungs- und Schwerbehindertenrecht abzuwarten.

Im Zuge einer neuen Definition von Taubblindheit im Versorgungs- und Schwerbehindertenrecht wird der Senat prüfen, ob die Voraussetzungen für die erhöhten Leistungen nach § 2 Absatz 1 Satz 2 LPfGG (1189 Euro), nämlich das Vorliegen von Blindheit und Gehörlosigkeit im Sinne des Gesetzes, neu gefasst werden.

Im aktuellen Gesetzgebungsverfahren liegt das Augenmerk vordringlich darauf, das Landespflegegeldgesetz rechtzeitig zum 01.01.2017 an die neue Leistungsstruktur im Elften Buch Sozialgesetzbuch mit fünf Pflegegraden, die die drei Pflegestufen ablösen, anzupassen.

Neben Berlin stellt zurzeit nur noch Bayern besondere Leistungen für Personen zur Verfügung, die seh- und gleichzeitig hörbehindert sind.

Berlin, den 01. Juli 2016

In Vertretung

Dirk Gerstle

Senatsverwaltung für
Gesundheit und Soziales

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 05. Juli 2016)

Gehörlose Menschen in Berlin (i.S.v. § 145 SGB IX / Merkzeichen "GI")

Stand: 17.06.2016

Tabelle**zu****Frage 5**

	Gesamt	davon Geschlecht	
		m	w
	3609	1694	1915

nach Altersstufe	Gesamt	davon Geschlecht	
		m	w
0-5	93	47	46
6-10	105	53	52
11-15	114	69	45
16-20	89	46	43
21-25	131	69	62
26-30	262	123	139
31-35	286	151	135
36-40	267	118	149
41-45	236	118	118
46-50	253	125	128
51-55	258	123	135
56-60	254	124	130
61-65	232	110	122
66-70	192	88	104
71-75	234	100	134
über 75	603	230	373
	<hr/> 3609	<hr/> 1694	<hr/> 1915

nach Bezirk	Gesamt	davon Geschlecht	
		m	w
Mitte	357	185	172
Friedrichshain-Kreuzberg	246	121	125
Pankow	347	163	184
Charlottenburg-Wilmersdorf	212	96	116
Spandau	283	145	138
Steglitz-Zehlendorf	235	97	138
Tempelhof-Schöneberg	272	128	144
Neukölln	394	179	215
Treptow-Köpenick	242	109	133
Marzahn-Hellersdorf	372	165	207
Lichtenberg	352	165	187
Reinickendorf	297	141	156
	<hr/> 3609	<hr/> 1694	<hr/> 1915

Frage 6 - Gehörlose mit Leistungen nach dem LPfIGG nach Bezirk, Geschlecht und Altersgruppe zum Jahresende in den Jahren

Bezirk	2011							2012							2013							
	männlich			weiblich				insgesamt	männlich			weiblich				insgesamt	männlich			weiblich		
	0 bis	18 bis	60	0 bis	18 bis	60	0 bis		18 bis	60	0 bis	18 bis	60	0 bis	18 bis		60	0 bis	18 bis	60		
	unter	unter	Jahre	unter	unter	Jahre	unter		unter	Jahre	unter	unter	Jahre	unter	unter		Jahre	unter	unter	Jahre	unter	unter
18	60	und	18	60	und	18	60	und	18	60	und	18	60	und	18	60	und	18	60	und		
Jahre	Jahre	älter	Jahre	Jahre	älter	Jahre	Jahre	älter	Jahre	Jahre	älter	Jahre	Jahre	älter	Jahre	Jahre	älter	Jahre	Jahre	älter		
Mitte	11	79	28	10	70	26	224	12	81	28	10	75	30	236	13	84	28	10	73	29		
Friedrihshain-Kreuzberg	21	41	10	18	54	14	158	20	44	9	21	55	13	162	19	47	8	20	54	14		
Pankow	12	71	24	11	73	29	220	11	71	24	10	71	28	215	11	73	23	8	71	28		
Charlottenburg-Wilmersdor	5	38	20	.	40	23	128	6	32	17	.	37	20	113	5	36	14	.	36	20		
Spandau	11	64	14	9	61	18	177	10	68	15	9	63	16	181	8	68	18	12	63	18		
Steglitz-Zehlendorf	13	32	10	15	45	21	136	11	36	10	13	47	22	139	11	39	10	12	49	21		
Tempelhof-Schöneberg	16	54	19	10	60	21	180	12	59	21	12	50	22	176	12	57	22	13	53	23		
Neukölln	23	84	28	19	81	52	287	23	93	26	20	92	51	305	23	92	26	18	91	45		
Treptow-Köpenick	7	51	5	10	52	9	134	6	52	5	10	52	7	132	7	48	7	10	48	9		
Marzahn-Hellersdorf	11	74	16	12	80	20	213	13	81	18	10	86	21	229	16	81	19	8	83	23		
Lichtenberg	16	69	22	11	71	22	211	17	72	25	11	73	22	220	16	70	27	10	79	23		
Reinickendorf	14	55	18	15	59	38	199	13	56	21	15	56	34	195	15	53	24	17	56	32		
Gesamtergebnis	160	712	214	142	746	293	2.267	154	745	219	142	757	286	2.303	156	748	226	140	756	285		

¹⁾ Ohne Personen mit Bestandsschutz

Datenquelle: SenGesSoz Berlin / Berechnung: SenGesSoz - I A -

Abweichungen bei der Summierung von Teilmengen gegenüber der Gesamtsumme sind mit der notwendigen Geheimhaltung kleiner Werte (gekennzeichnet mit .) begründet.

2011 bis 2015 ¹⁾

	2014							2015						
	männlich			weiblich			insgesamt	männlich			weiblich			insgesamt
	0 bis unter 18 Jahre	18 bis unter 60 Jahre	60 Jahre und älter	0 bis unter 18 Jahre	18 bis unter 60 Jahre	60 Jahre und älter		0 bis unter 18 Jahre	18 bis unter 60 Jahre	60 Jahre und älter	0 bis unter 18 Jahre	18 bis unter 60 Jahre	60 Jahre und älter	
237	15	80	30	8	70	29	232	18	79	32	9	69	30	237
162	21	49	8	20	54	14	166	21	47	12	18	54	13	165
214	13	75	22	6	74	28	218	14	69	26	6	76	30	221
113	4	33	17	.	39	20	115	6	28	16	3	40	21	114
187	9	73	17	13	64	19	195	9	73	20	15	61	21	199
142	11	36	9	14	47	19	136	9	39	10	13	48	20	139
180	13	58	22	12	56	25	186	12	57	20	16	60	21	186
295	24	89	26	16	92	39	286	25	87	26	14	91	37	280
129	9	49	6	7	53	10	134	8	48	9	8	54	9	136
230	16	79	21	9	76	27	228	17	77	23	11	81	27	236
225	15	77	27	9	86	26	240	17	74	30	7	88	27	243
197	16	56	24	17	59	34	206	13	55	25	17	54	35	199
2.311	166	754	229	133	770	290	2.342	169	733	249	137	776	291	2.355

Frage 8 - Blinde und Hochgradig Sehbehinderte mit Leistungen nach dem LPfIGG nach Bezirk, Geschlecht und Altersgruppe zum

Bezirk	2011							2012							2013							
	männlich			weiblich				insgesamt	männlich			weiblich				insgesamt	männlich			weiblich		
	0 bis	18 bis	60	0 bis	18 bis	60	0 bis		18 bis	60	0 bis	18 bis	60	0 bis	18 bis		60	0 bis	18 bis	60		
	unter	unter	Jahre	unter	unter	Jahre	unter		unter	Jahre	unter	unter	Jahre	unter	unter		Jahre	unter	unter	Jahre	unter	unter
18	60	und	18	60	und	18	60	und	18	60	und	18	60	und	18	60	und	18	60	und		
Jahre	Jahre	älter	Jahre	Jahre	älter	Jahre	Jahre	älter	Jahre	Jahre	älter	Jahre	Jahre	älter	Jahre	Jahre	älter	Jahre	Jahre	älter		
Mitte	8	76	82	10	51	175	402	7	79	78	9	51	170	394	7	74	82	9	47	162		
Friedrihshain-Kreuzberg	4	50	58	6	32	99	249	.	51	56	6	32	96	242	.	51	58	6	32	90		
Pankow	.	83	103	5	59	234	486	.	85	105	5	55	225	477	3	88	112	5	60	227		
Charlottenburg-Wilmersdorf	-	66	97	5	42	208	418	-	67	96	4	41	206	414	-	68	100	3	40	196		
Spandau	3	43	63	3	38	147	297	3	43	68	4	32	144	294	5	40	67	3	36	137		
Steglitz-Zehlendorf	15	59	107	7	69	199	456	12	59	113	8	69	203	464	11	59	117	8	64	200		
Tempelhof-Schöneberg	11	68	109	4	49	223	464	9	68	108	6	48	216	455	8	65	109	5	48	218		
Neukölln	5	51	100	6	59	190	411	4	49	109	5	61	173	401	6	57	105	4	60	176		
Treptow-Köpenick	4	56	108	.	55	203	428	3	54	110	3	56	195	421	3	52	102	4	53	211		
Marzahn-Hellersdorf	6	66	75	6	64	154	371	7	63	80	5	67	151	373	6	60	89	5	69	154		
Lichtenberg	.	77	88	5	52	186	409	.	76	89	5	50	192	413	.	80	93	6	51	194		
Reinickendorf	5	56	102	4	42	172	381	5	62	111	3	49	162	392	5	62	110	3	52	157		
Gesamtergebnis	64	751	1.092	63	612	2.190	4.772	54	756	1.123	63	611	2.133	4.740	57	756	1.144	61	612	2.122		

¹⁾ Ohne Personen mit Bestandsschutz

Datenquelle: SenGesSoz Berlin / Berechnung: SenGesSoz - I A -

Abweichungen bei der Summierung von Teilmengen gegenüber der Gesamtsumme sind mit der notwendigen Geheimhaltung kleiner Werte (gekennzeichnet mit .) begründet.

n Jahresende in den Jahren 2011 bis 2015 ¹⁾

	2014							2015						
	männlich			weiblich				männlich			weiblich			
	0 bis unter 18 Jahre	18 bis unter 60 Jahre	60 Jahre und älter	0 bis unter 18 Jahre	18 bis unter 60 Jahre	60 Jahre und älter		0 bis unter 18 Jahre	18 bis unter 60 Jahre	60 Jahre und älter	0 bis unter 18 Jahre	18 bis unter 60 Jahre	60 Jahre und älter	
insgesamt						insgesamt							insgesamt	
381	5	79	78	9	45	158	374	6	78	83	8	50	148	373
238	.	50	54	6	31	83	225	.	52	50	5	31	86	225
495	.	93	98	4	57	231	485	3	94	101	3	64	229	494
407	-	70	100	3	42	185	400	-	67	93	3	43	179	385
288	6	39	76	5	31	135	292	5	38	74	5	33	125	280
459	10	63	121	8	66	179	447	12	57	107	9	66	173	424
453	7	66	112	4	54	201	444	7	64	119	.	48	194	434
408	5	58	103	.	62	172	402	4	63	99	.	62	179	409
425	4	52	107	3	53	193	412	5	46	114	3	54	191	413
383	5	58	87	6	66	155	377	6	57	87	7	65	163	385
426	3	71	99	6	52	194	425	.	70	105	6	56	194	433
389	4	62	106	3	51	153	379	3	62	105	.	47	158	377
4.752	52	761	1.141	59	610	2.039	4.662	54	748	1.137	55	619	2.019	4.632

Frage 10 - Blinde mit gleichzeitiger Gehörlosigkeit mit Leistungen nach dem LPfIGG nach Bezirk, Geschlecht und Altersgruppe z

Bezirk	2011							2012							2013							
	männlich			weiblich				insgesamt	männlich			weiblich				insgesamt	männlich			weiblich		
	0 bis	18 bis	60	0 bis	18 bis	60	0 bis		18 bis	60	0 bis	18 bis	60	0 bis	18 bis		60	0 bis	18 bis	60		
	unter	unter	Jahre	unter	unter	Jahre	unter		unter	Jahre	unter	unter	Jahre	unter	unter		Jahre	unter	unter	Jahre	unter	unter
18	60	und	18	60	und	18	60	und	18	60	und	18	60	und	18	60	und	18	60	und		
Jahre	Jahre	älter	Jahre	Jahre	älter	Jahre	Jahre	älter	Jahre	Jahre	älter	Jahre	Jahre	älter	Jahre	Jahre	älter	Jahre	Jahre	älter		
Mitte	
Friedrihshain-Kreuzberg	
Pankow	
Charlottenburg-Wilmersdor	3	
Spandau	4	
Steglitz-Zehlendorf	3	
Tempelhof-Schöneberg	
Neukölln	3	
Treptow-Köpenick	
Marzahn-Hellersdorf	3	
Lichtenberg	
Reinickendorf	
Gesamtergebnis	.	8	.	.	5	6	23	.	8	.	.	7	6	25	.	9	.	.	8	5		

¹⁾ Ohne Personen mit Bestandsschutz

Datenquelle: SenGesSoz Berlin / Berechnung: SenGesSoz - I A -

Abweichungen bei der Summierung von Teilmengen gegenüber der Gesamtsumme sind mit der notwendigen Geheimhaltung kleiner Werte (gekennzeichnet mit .) begründet.

um Jahresende in den Jahren 2011 bis 2015 ¹⁾

	2014							2015							
	männlich			weiblich				männlich			weiblich				
	0 bis unter 18 Jahre	18 bis unter 60 Jahre	60 Jahre und älter	0 bis unter 18 Jahre	18 bis unter 60 Jahre	60 Jahre und älter		0 bis unter 18 Jahre	18 bis unter 60 Jahre	60 Jahre und älter	0 bis unter 18 Jahre	18 bis unter 60 Jahre	60 Jahre und älter		insgesamt
.
.
3	3	3
5	5	5
4	4	4
.	.	3	3	.	4	5
5	5	5
.
.
.
.
27	.	10	.	.	9	6	30	.	13	.	.	7	7	.	32